

Protokollauszug vom

17.08.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 20779, Transportfahrzeug (48) für die Abteilung Entwässerung, Ersatzanschaffung:
Aufhebung SR.21.367-1 vom 19. Mai 2021, Gebundenerklärung von 206 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.539-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. SR.21.367 vom 19. Mai 2021, womit der Stadtrat für die Ersatzbeschaffung eines Transportfahrzeuges (48) für die Abteilung Entwässerung, Projekt-Nr. 20779, eine gebundene Ausgabe von 140 000 Franken bewilligt hat, wird aufgehoben.
2. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung eines Transportfahrzeuges (48) für die Entwässerung im Gesamtbetrag von rund 206 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebs Entsorgung, Projekt-Nr. 20779, belastet.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Tiefbauamt, Entwässerung, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Es handelt sich um eine alters- und zustandsbedingte Ersatzanschaffung des Transportfahrzeuges mit Jahrgang 2011. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 19. Mai 2021 einen Kredit von 140 000 Franken als gebunden erklärt und zu Lasten der Investitionsrechnung, Eigenwirtschaftsbetriebe Entsorgung, Projekt-Nr. 20779, freigegeben.

Für die Beschaffung dieses Transportfahrzeuges wurde eine Submission im offenen Verfahren durchgeführt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot liegt bei 201 399 Franken.

Die höheren Kosten gegenüber dem bewilligten Kredit vom 19. Mai 2021 sind darauf zurückzuführen, dass sich der Einsatz des Fahrzeuges grundlegend geändert hat. Ursprünglich war der Ersatz des Fahrzeuges für die Bushaltestellenreinigung geplant. Da die Bushaltestellenreinigung 2021 innerhalb des Tiefbauamtes neu organisiert wurde, ergab sich die Möglichkeit, das alte Fahrzeug durch ein Kleinsaug- und Spülfahrzeug zu ersetzen. Dadurch ergab sich die Chance, ein Fahrzeug auszuschreiben, welches auf den Unterhalt der städtischen Liegenschaften ausgerichtet ist, indem es den Zugang zu den Entwässerungsanlagen auch innerhalb der Gebäude (insbesondere in Tiefgaragen) erheblich erleichtert. Die Arbeiten der Entwässerung werden dadurch effizienter und kostengünstiger erbracht werden können.

Nach Rücksprache mit dem Departement Finanzen wird empfohlen, den SR.21.367-1 vom 19. Mai 2021 aufzuheben und die Kosten von total rund 206 000 Franken als gebunden zu beantragen.

2. Kosten

2.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf dem Resultat der Submission:

Bezeichnung	Betrag
Anschaffung Fahrzeug und Aufbau inkl. MWST	201 399.00
Diverses Zubehör inkl. MWST	4 601.00
Total Gebundenerklärung	206 000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	206 000.00

2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Eigenwirtschaftsbetriebs Entsorgung eingestellt:

Projekt-Nr.	20779
Projektbezeichnung	Transportfahrzeug (48) Ersatzanschaffung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Fahrzeug, Ausführung	§	140 000.00
Gesamtkredit		§	140 000.00

Jahr	Kostenart 506032	Gesamtbetrag
2021	140 000.00	140 000.00
2022	0.00	0.00

Aufgrund der anhaltenden Pandemie kam es zu Koordinationsschwierigkeiten, welche die ganze interne Planung und den Beschaffungsprozess deutlich verlängert haben, sodass das Fahrzeug nicht mehr im Jahr 2021 beschafft werden konnte.

Der Kredit ist wie folgt in der Investitionsplanung des Eigenwirtschaftsbetriebs Entsorgung anzupassen:

Projekt-Nr.	20779
Projektbezeichnung	Transportfahrzeug (48) Ersatzanschaffung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Fahrzeug, Ausführung	§	206 000.00
Gesamtkredit		§	206 000.00

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wird die Beschaffung im Jahr 2022 ohne Vorliegen eines Budgetkredits vorgenommen.

3. Gebundenerklärung

3.1 Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Es besteht örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum.

Sachliche Gebundenheit:

Es besteht in Bezug auf die Beschaffung des Transportfahrzeuges im Rahmen der technischen und betrieblichen Ausstattung ein unerheblicher sachlicher Ermessensspielraum.

Zeitliche Gebundenheit:

Der Ersatz dieses Transportfahrzeuges für die Entwässerung ist dringend.

3.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebs Entsorgung, Projekt-Nr. 20779, zu belasten.

4. Termine

Zuschlag und Bestellung nach erfolgter Ausgabenbewilligung im zweiten Quartal 2022. Lieferung September 2022.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. SR.21.367-1 vom 19. Mai 2022
2. Angebotsauswertung vom 9. November 2021